



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 6/2019

7. Februar 2019

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Förderung des Modellprojektes „Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Eltern-Kind-Zentren (Phase II)“ vom 21. Januar 2019 267

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung von Investitionen kleiner Unternehmen in strukturschwachen Räumen (Richtlinie Regionales Wachstum) vom 23. Januar 2019 270

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Auslegung des Entwurfs zum Landesverkehrsplan Sachsen 2030 (LVP Sachsen 2030) einschließlich des Umweltberichts nach § 4a Absatz 1 Sächs-UVPG in Verbindung mit § 42 UVPG vom 22. Januar 2019 274

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Zweite Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Ländliche Entwicklung vom 17. Januar 2019 276

Vierte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Natürliches Erbe vom 17. Januar 2019 277

Fünfte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Natürliches Erbe vom 25. Januar 2019 278

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Änderung der Anlage zur Herstellung pharmazeutischer Wirkstoffe der Arevipharma GmbH Gz.: DD44-8431/1847 vom 21. Januar 2019 281

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Flughafen Leipzig/Halle, Norderweiterung, 9. Änderung“ Gz.: L32-0522/905 vom 22. Januar 2019 282

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Änderung der Anlage zur Herstellung von Silikaten und Siletern der Wacker Chemie AG Gz.: DD44-8431/1989 vom 17. Januar 2019 283

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Änderung der Lagermenge von gefährlichen Stoffen in einer Anlage der Nummer 9.3.3 der Anlage 1 des UVPG der EST Energetics GmbH in Rothenburg/OL Gz.: DD44-8431/2024 vom 23. Januar 2019 284

Bekanntgabe der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das 2. Planänderungsvorhaben des planfestgestellten Vorhabens „Hochwasserschutz an der Würschnitz in Chemnitz-Harthau, Bereich Schule/Bahnhof/B 95 (M 1 und M 2)“ Gz.: C46-0522/346 vom 17. Januar 2019..... 285

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Verleihung der Rechtsfähigkeit als wirtschaftlicher Verein an den Verein „cooperante“ w. V. Az.: DD21-1132/9/20 vom 21. Januar 2019 286

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der Stiftung „Tuchfabrik Werdau“ Gz.: DD21-2245/555/1 vom 17. Januar 2019 286

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Umschlag von Flüssiggas“ der Firma Dorow & Sohn KG am Standort 04758 Oschatz, Dresdener Straße 100 Gz.: L44-8431/1707 vom 17. Januar 2019 287

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Umschlag von Flüssiggas“ der Firma Dorow & Sohn KG am Standort 04758 Oschatz, Dresdener Straße 100 Gz.: L44-8431/1707 vom 17. Januar 2019 289

Andere Behörden und Körperschaften

Richtlinie des Sächsischen Oberbergamtes zur Anerkennung von Sachverständigen (Sachverständigenrichtlinie) vom 24. Januar 2019 290

**Inhaltsverzeichnis
des Sächsischen Amtsblattes Jahrgang 2018**

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Förderung des Modellprojektes „Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Eltern-Kind-Zentren (Phase II)“

Vom 21. Januar 2019

A Ausgangssituation

Die Zusammenarbeit mit den Eltern versteht sich als eine Querschnittsaufgabe und ist als Bestandteil der Arbeit aller pädagogischen Fachkräfte in den sächsischen Kindertageseinrichtungen fest etabliert. Die gesetzliche Grundlage dafür bildet das Sächsische Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, und der Sächsische Bildungsplan für Kindertageseinrichtungen. Familien als dem wichtigsten Lebens- und Lernraum von Kindern soll durch die Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen Unterstützung angeboten werden mit dem Ziel, die elterliche Erziehungskompetenz zu stärken und damit die Entwicklung ihrer Kinder positiv zu beeinflussen. Im Rahmen der ersten Phase des Landesmodellprojektes „Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Eltern-Kind-Zentren“ (05/2016 – 06/2019) wurden Erziehungspartnerschaften gestärkt, soziale Unterstützungsstrukturen vor Ort für Kinder und Familien gebündelt und unter anderem Kooperationen von Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Familienbildung befördert. Auf Grundlage der Erfahrungen der ersten Projektphase und aus Modellprojekten der letzten Jahre, insbesondere aus den Sächsischen Landesmodellprojekten „Familienbildung in Kooperation mit Kindertageseinrichtungen“ und „Weiterentwicklung von Leipziger Kindertagesstätten zu Kinder- und Familienzentren (KiFaZ)“ ist davon auszugehen, dass die größte Nachhaltigkeit in der Umsetzung solcher Vorhaben erreicht wird, wenn der Weiterentwicklungsprozess von Kindertageseinrichtungen zu Eltern-Kind-Zentren vorrangig als kommunale Aufgabe wahrgenommen wird und sich die beteiligten freien und kommunalen Träger mit trägerspezifischen Kompetenzen und Ressourcen zum Nutzen der einzelnen Kindertageseinrichtung einbringen. Eltern-Kind-Zentren sollen vor allem Angebote unterbreiten, die auf die Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen. Deshalb braucht es eine Verankerung im kommunalen Kontext, aus der sich entsprechende unterschiedliche inhaltliche Schwerpunkte ergeben.

B Zielstellung

Das Projekt „Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Eltern-Kind-Zentren (Phase II)“ soll am 1. Juli 2019 beginnen und am 31. Dezember 2020 enden.

Die Fortführung des Modellprojektes soll der Stärkung und dem Ausbau von zwanzig der bisher einunddreißig geförderten Modellstandorte des Projektes „Weiterentwicklung

von Kindertageseinrichtungen zu Eltern-Kind-Zentren (Phase I)“ dienen.

In der Phase II des Projektes sollen in kommunaler Einbindung und mit finanzieller Beteiligung der Gemeinden niedrigschwellige Zugänge für Familien an der Schnittstelle Kindertagesbetreuung, Familienbildung und Familienunterstützung geschaffen werden, die nachhaltige bedarfsgerechte und familienunterstützende Angebote an den Projektstandorten ermöglichen und sichern.

Gefördert werden soll die Begleitung und Unterstützung kommunaler Vorhaben zur engeren Kooperation zwischen Kindertageseinrichtung, Familie und Gemeinwesen durch zwei Maßnahmekomplexe:

1. Begleitung und Unterstützung kommunaler Vorhaben zur Weiterentwicklung der bisherigen Modellstandorte. Hierbei geht es insbesondere darum, die Projektstandorte unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen regionalen und konzeptionellen Bedingungen dabei zu unterstützen, eine stabile Kooperation mit regional vorhandenen Angebotsstrukturen, zum Beispiel von Familien- und Erziehungsberatungsstellen aufzubauen beziehungsweise weiterzuentwickeln. Dieses kann unter anderem durch Beratung, Fortbildung, Coaching und die Bildung von Netzwerken erfolgen. Die weiter zu entwickelnde Unterstützungsstruktur soll kommunalen oder freien Trägern von Kindertageseinrichtungen sowie dem pädagogischen Personal und den Eltern beratend und begleitend zur Verfügung stehen.
2. Entwicklung von Unterstützungsinstrumenten, die eine nachhaltige Arbeit der Projektstandorte über den Projektzeitraum hinaus ermöglichen. Dies beinhaltet:
 - a. die Unterstützung der Fachberatung für Kindertageseinrichtungen bei dem Erwerb von Kompetenzen, zur Sicherstellung der nach Nummer 1 beschriebenen Leistungen,
 - b. die Unterstützung und fachliche Begleitung der Projektstandorte bei der Konzeption und Durchführung bedarfsgerechter und familienunterstützender Angebote sowie Veranstaltungen zur besseren Vernetzung von Familienbildung und -beratung mit der Kindertagesbetreuung,
 - c. die Entwicklung eines Handbuchs für die pädagogische Praxis, zur Unterstützung von Kindertageseinrichtungen beim Aufbau von Eltern-Kind-Zentren, zur Ermittlung von Gelingensbedingungen des Entwicklungsprozesses bei ungleichen Ausgangssituationen der Kindertageseinrichtungen und unterschiedlichen sozialen Erfordernissen sowie die Erarbeitung unterstützender Materialien.

C Anforderungsprofil, Umsetzung

C 1 Projektleitung

Zur Realisierung der unter B beschriebenen Zielstellungen wird ein Träger der freien Jugendhilfe oder eine im Aufgabenfeld tätige Institution gesucht, der beziehungsweise die als Projektleitung mit kreativen Ideen zur Konsolidierung der bisher geförderten Modellstandorte der ersten Projektphase „Entwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Eltern-Kind-Zentren (Phase I)“ im Freistaat Sachsen beitragen möchte.

Nachzuweisen sind langjährige Erfahrungen im Handlungsfeld der Familien- und Erwachsenenbildung, insbesondere auf dem Gebiet der Zusammenarbeit mit Kindertageseinrichtungen, deren Trägern und Kommunalverwaltungen.

Die Arbeit der Projektleitung soll auf einem fachlich fundierten sozialpädagogischen Konzept basieren, das ausgehend von der benannten Zielstellung Aussagen zu deren Konkretisierung, zu den methodischen Handlungsansätzen sowie zu den Inhalten enthält. Die Maßnahme ist durch die Projektleitung zu evaluieren. Zudem hat die Projektleitung einen Zwischen- und einen Abschlussbericht zu erstellen, der insbesondere den Ist-Stand und die Weiterentwicklung der einzelnen Projektstandorte (Aussagen zur Zusammenarbeit mit den Kommunen und externen Partnern, zu bedarfsgerechten und familienunterstützenden Angeboten, zur Einbindung des Projektstandortes in den Sozialraum, et cetera) beschreibt.

Für die Gesamtleitung des Projektes stehen 2,0 Vollzeitäquivalente zur Verfügung. Die Projektleitung trägt die Gesamtverantwortung für die Umsetzung des Projektes und sichert eine beständige Kooperation zwischen allen Beteiligten sowie den Transfer der Projektergebnisse in die Fachöffentlichkeit. Sie arbeitet eng mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus zusammen und begleitet und unterstützt die Projektstandorte und Kommunen vor Ort.

Interessenten die sich als Projektleitung bewerben möchten, werden um folgende Unterlagen gebeten:

- Angaben zum Bewerber (Selbstdarstellung des Bewerbers und seiner Kompetenzen),
- Konzept für die Arbeit der Projektleitung mit Aussagen zur Evaluation,
- Projektskizze mit Finanzierungsplan,
- Darstellung der Gesamtfinanzierung des Projektes inklusive des Eigenanteils von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

C 2 Projektstandorte

Antragsteller und Zuwendungsempfänger sind die Gemeinden (kreisfreie Städte und kreisangehörige Städte und Gemeinden) der bisher geförderten Modellstandorte des Modellprojektes „Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Eltern-Kind-Zentren (Phase I)“. Diese sind als Erstempfänger der Zuwendung berechtigt, die Zuwendung nach Nummer 12 der Anlage 3 der VwV zu § 44 SÄHO – Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK) direkt an freie Träger von Kindertageseinrichtungen per Zuschussbescheid weiterzuleiten.

Im Rahmen einer Projektförderung wird dem Antragsteller des Projektstandortes in Form einer Festbetragsfinanzierung für eine berufserfahrene Fachkraft (Abschluss mindestens staatlich anerkannter Erzieher) die mit 0,5 Vollzeitäquivalenten im gesamten Förderungszeitraum zum Einsatz kommt, vom 1. Juli 2019 bis 31. Dezember 2019 monatlich eine Pauschale in Höhe von 2 210,00 Euro für Personalausgaben gewährt. Ab dem 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 beteiligt sich der Freistaat mit einer monatlichen Pauschale in Höhe von 1 710,00 Euro. Die Kofinanzierung durch die Gemeinden ist bis 31. Dezember 2020 sicherzustellen und stellt eine zwingende Fördervoraussetzung dar. Eine fehlende Kofinanzierung der Gemeinden führt zur vollständigen Rückforderung der bewilligten Mittel in Projektphase II.

Grundlage für die Zusammenarbeit und die Leistungserbringung zwischen dem Antragsteller, den Trägern der am Projekt beteiligten Kindertageseinrichtung und der Projektleitung ist eine Kooperationsvereinbarung.

Antragsteller, die sich als Projektstandort bewerben möchten, werden um folgende Unterlagen gebeten:

- Aussagen zur Vernetzung des Projektstandortes im Sozialraum,
- bedarfsorientiertes sozialpädagogisches Gesamtkonzept zur Arbeit des Eltern-Kind-Zentrums (inklusive Raumnutzungskonzept und Personalplanungskonzept), welches mit dem aktuell gewählten Elternbeirat abgestimmt wurde,
- Erklärung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme,
- Erklärung zur Beteiligung an der Finanzierung der Personalkostenförderung ab 1. Januar 2020 und zur Absicherung der Gesamtfinanzierung; dabei können finanzielle Anteile der Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe eingebunden werden,
- Konzeption der Kindertageseinrichtung.

D Verfahren

Die Bewerbungen als Projektleitung oder als Projektstandort sind in Form eines Antrages auf Grundlage der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vom 5. Juli 2016 bis zum 15. Mai 2019 einzureichen bei der Bewilligungsbehörde:

Kommunaler Sozialverband Sachsen
Fachdienst Förderung SGB VIII/LJHG
Reichsstraße 3
09112 Chemnitz

Die Auswahl der Projektleitung und Projektstandorte erfolgt nach Ende der Antragsfrist in Abstimmung zwischen dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus, dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz – Landesjugendamt und dem Kommunalen Sozialverband Sachsen. Die Kooperationsvereinbarung zur Leistungserbringung zwischen dem Antragsteller, dem Träger der am Projekt beteiligten Kindertageseinrichtung und der Projektleitung ist nach Abschluss des Auswahlverfahrens abzuschließen. Verantwortlich ist die Projektleitung.

D1 Projektleitung

Kriterien der Auswahl für die Projektleitung sind:

- Vollständigkeit der Unterlagen,
- Konzeptmerkmale,
- Finanzierungsplan,
- Innovationspotential und Attraktivität der Umsetzungs-ideen,
- Erfahrungen im Handlungsfeld.

D2 Projektstandorte

Kriterien der Auswahl der Projektstandorte sind:

- Vollständigkeit der Unterlagen,
- Erfahrung als Modellstandort in der Phase I,
- Innovationspotenzial,
- Kooperationsbereitschaft mit anderen Institutionen.

Die Vergabe der Mittel erfolgt auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in zeitlicher Reihenfolge des Eingangs des vollständigen Antrags bei der Bewilligungsbehörde. Bei unvollständig eingereichten Anträgen

ist das Datum zu berücksichtigen, an dem der Antrag bei der Bewilligungsbehörde vollständig vorlag.

Die Umsetzung des Projektes wird von einem Fachbeirat begleitet, in dem Vertreter von Kommunen, Trägern der freien Jugendhilfe, Fachberater/innen, Fachexperten, Vertreter des Sächsischen Landesjugendamtes, des Sächsischen Landesjugendhilfeausschusses, des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen (KSV) und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) sowie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK) mitwirken.

Für inhaltliche Fragen steht Frau Angelika Scheffler zur Verfügung.

Kontakt: Tel.: 0371/577-521,
E-Mail: Angelika.Scheffler@ksv-sachsen.de.

Für Fragen zur Finanzierung und Antragstellung steht Herr Frank Joseph zur Verfügung.

Kontakt: Tel. 0371/577-301,
E-Mail Frank.Joseph@ksv-sachsen.de).

Dresden, den 21. Januar 2019

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Arnfried Schlosser
Referatsleiter

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung von Investitionen kleiner Unternehmen in strukturschwachen Räumen (Richtlinie Regionales Wachstum)

Vom 23. Januar 2019

I. **Zweck und Rechtsgrundlage**

1. Der Freistaat Sachsen gewährt nach Maßgabe
 - a) dieser Richtlinie
 - b) den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und nach §§ 23, 44 und 44a der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. Sdr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 21. September 2018 (SächsABl. S. 1249) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2017 (SächsABl. Sdr. S. S 378), in der jeweils geltenden Fassung, sowie
 - c) der Verordnung (EU) Nummer 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), die durch die Verordnung (EU) Nummer 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nummer 651/2014 in Bezug auf Beihilfen für Hafen- und Flughafeninfrastrukturen, in Bezug auf Anmeldeschwellen für Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes und für Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen sowie in Bezug auf regionale Betriebsbeihilferegulungen für Gebiete in äußerster Randlage und zur Änderung der Verordnung (EU) Nummer 702/2014 in Bezug auf die Berechnung der beihilfefähigen Kosten (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - d) der Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S.1)Zuwendungen für Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe.

2. Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens sowie für die Ermittlung der Beihilfeintensität und des Beihilfebetrags ist der Zeitpunkt der Gewährung der Förderung¹.
3. Mit den Zuwendungen sollen Investitionsanreize gegeben werden, um die Anpassungs- und Wettbewerbsfähigkeit bestehender kleiner Unternehmen in den Landkreisen des Freistaats Sachsen (zum Beispiel durch Vorhaben zur Anpassung an die Anforderungen der zunehmenden Digitalisierung) zu verbessern und Dauerarbeitsplätze zu sichern oder zu schaffen.
4. Über die Gewährung eines Zuschusses entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

II. **Gegenstand der Förderung**

- Förderfähig sind Investitionsvorhaben
- zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte,
 - zur Erweiterung² einer Betriebsstätte,
 - zur Modernisierung³ einer Betriebsstätte.

III. **Zuwendungsempfänger**

1. Zuwendungsempfänger sind kleine Unternehmen⁴:
 - a) des produzierenden Gewerbes, des Handwerks, des Einzelhandels, der Beherbergung und Gastronomie sowie des Dienstleistungsbereiches sowie
 - b) der freien Berufe, insbesondere technische und naturwissenschaftliche Berufe, Informations- und

¹ vergleiche Artikel 2 Nummer 28 der Verordnung (EU) Nummer 651/2014

² Als Erweiterungsinvestitionen im Sinne dieser Richtlinie gelten Investitionen zum Ausbau der Kapazität einer bestehenden Betriebsstätte.

³ Modernisierung im Sinne dieser Richtlinie ist die grundlegende Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte oder die Diversifizierung der Produktion durch vorher dort nicht hergestellte Produkte gemäß Artikel 2 Absatz 49 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nummer 651/2014. Die Begriffe „Produktion“ und „Produkte“ schließen Dienstleistungen und deren Erbringung mit ein.

⁴ Kleine Unternehmen im Sinne von Anhang I der Verordnung (EU) Nummer 651/2014.

Kommunikationsberufe sowie der Kultur- und Kreativwirtschaft,
die ihre Produkte oder Leistungen überwiegend innerhalb eines Radius von 50 Kilometer um die zu fördernde Betriebsstätte absetzen und nicht nach Ziffer III Nummer 4 ausgeschlossen sind.

Unternehmen des Einzelhandels können auch dann gefördert werden, wenn sie neben einem Ladengeschäft auch einen Online-Handel betreiben.

Das Vorhaben muss auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen durchgeführt werden. Investitionsvorhaben, die in den Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz durchgeführt werden, sind nicht förderfähig.

2. Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikels 2 Absatz 18 der Verordnung (EU) Nummer 651/2014.
3. Von der Förderung ebenfalls ausgeschlossen sind:
 - a) Unternehmen, an denen Banken, Versicherungen, die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Sachsen oder Kommunen Anteile halten⁵;
 - b) Franchise-Nehmer,
 - c) Ladengeschäfte mit einer Nettoverkaufsfläche von mehr als 1 200 Quadratmetern,
 - d) Einrichtungen und Maßnahmen von regionaler Bedeutung im Sinne von § 1 Absatz 1 des Sächsischen Kulturraumgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2018 (Sächs-GVBl. S. 811), in der jeweils geltenden Fassung.
4. Folgende Wirtschaftsbereiche sind ausgeschlossen:
 - a) Primärerzeugung landwirtschaftlicher Produkte, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei⁶,
 - b) Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden⁷,
 - c) Stahlindustrie⁸,
 - d) Schiffbau⁹,
 - e) Kunstfaserindustrie¹⁰,
 - f) Verkehrssektor und die damit verbundenen Infrastrukturen¹¹,
 - g) Erzeugung und Verteilung von Energie und Energieinfrastrukturen¹²,
 - h) Gesundheits- und Sozialwesen¹³,
 - i) Unternehmen sowie Angehörige der freien Berufe, die in der Unternehmens- oder Wirtschaftsberatung, der Wirtschafts- und Buchprüfung, der Steuerberatung oder als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt,

als Notarin oder Notar, als Insolvenzverwalterin oder Insolvenzverwalter oder in ähnlicher Weise beratend tätig sind¹⁴,

j) unterrichtende und erziehende Berufe¹⁵.

5. Unzulässig sind ferner

- a) Beihilfen für ausfuhrbezogene Tätigkeiten, insbesondere Beihilfen, die unmittelbar mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Ausgaben in Zusammenhang stehen,
- b) Beihilfen an ein Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Ein Investitionsvorhaben kann gefördert werden, wenn mit ihm eine Steigerung der betrieblichen Anpassungs- und Wettbewerbsfähigkeit verbunden ist. Dies ist der Fall, wenn mit dem Vorhaben mindestens eines der folgenden Ziele erreicht werden soll:
 - a) Erweiterung des Angebotes¹⁶ oder
 - b) Umsatzausweitung oder
 - c) Prozessoptimierung oder
 - d) Verbesserung der Angebotsqualität (zum Beispiel höhere Wertigkeit des Leistungs- beziehungsweise Warenangebots, Spezialisierung¹⁷, Verbesserung des Kundennutzens¹⁸/erlebniswertes),
2. Gleichzeitig muss das Investitionsvorhaben ausgehend vom Investitionsvolumen eine besondere Anstrengung des Betriebes erfordern. Das ist gegeben, wenn entweder
 - a) der Investitionsbetrag bezogen auf ein Jahr zum Zeitpunkt der Antragstellung die durchschnittlich verdienten Abschreibungen der letzten drei Jahre – ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen – um mindestens 50 Prozent übersteigt, oder
 - b) der Investitionsbetrag mindestens zehn Prozent des jahresdurchschnittlichen Umsatzes (ohne Umsatzsteuer) der letzten drei Jahre beträgt.

Bei Errichtungsinvestitionen gelten die genannten Fördervoraussetzungen als erfüllt.

3. Bei Vorhaben zur Modernisierung gemäß Ziffer II dieser Richtlinie in Form von Investitionen zur Diversifizierung der Produktion müssen die förderfähigen Kosten mindestens 200 Prozent über dem Buchwert liegen, der in dem Geschäftsjahr vor Beginn der Arbeiten für die wiederverwendeten Vermögenswerte verbucht wurde.

⁵ Die Beteiligung von Regionalen Beteiligungsgesellschaften, die der Wirtschaftsförderung dienen (zum Beispiel Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen (MBG), Sächsische Beteiligungsgesellschaft (SBG), SIB Innovations- und Beteiligungsgesellschaft mbH), bleibt davon unberührt.

⁶ Abschnitt A der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)

⁷ Abschnitt B der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)

⁸ Artikel 2, Nummer 42 der Verordnung (EU) Nummer 651/2014

⁹ Klasse 30.11 der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)

¹⁰ Gruppe 20.6 der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)

¹¹ Abteilungen 49 (ohne Klassen 49.32, 49.42 und 49.5), 50 und 51 der, Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)

¹² Abschnitt D der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)

¹³ Abschnitt Q der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008), mit Ausnahme der Unterklassen 86.90.2, 86.90.3 und 86.90.9

¹⁴ Abschnitt K und Abteilungen 69 und 70 der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)

¹⁵ Abschnitt P der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008), mit Ausnahme der Gruppen 85.5 und 85.6

¹⁶ zum Beispiel Erweiterung des Leistungs-/Warenangebots, Erweiterung des Kundenstamms

¹⁷ zum Beispiel spezifischere Adressatengerechtigkeit/individualisierte Angebote

¹⁸ zum Beispiel Verbesserung der Kundenbindung und der Kundengewinnung, Verbesserung der zeitlichen Erreichbarkeit für Kunden, Verkürzung der Dauer bis zur Leistungserbringung/Warenbereitstellung

4. Mit den Investitionsvorhaben müssen die zum Zeitpunkt der Antragstellung vorhandenen Dauerarbeitsplätze für drei Jahre nach Beendigung des Investitionsvorhabens gesichert werden (Erhalt und Besetzung).
5. Das Investitionsvolumen muss mindestens 20 000 Euro betragen.

V. Art und Umfang, Höhe der Förderung

1. Art der Zuwendung

Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

2. Umfang der Förderung

Bemessungsgrundlage für die Förderung sind die förderfähigen Investitionskosten. Förderfähig sind Kosten¹⁹ dann, wenn sie zur Durchführung des Vorhabens notwendig sind.

Abweichend von Nummer 3.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung) besteht für Zuwendungsempfänger keine Verpflichtung zur Einhaltung der Vorschriften über die Vergabe von Aufträgen.

3. Zu den förderfähigen Investitionskosten gehören:

- a) die Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens (zum Beispiel Gebäude, Anlagen, Maschinen),
- b) die Anschaffungskosten von immateriellen Wirtschaftsgütern, soweit diese aktiviert werden und abschreibungsfähig sind. Immaterielle Wirtschaftsgüter sind Patente, Betriebslizenzen oder patentierte technische Kenntnisse sowie nicht patentierte technische Kenntnisse. Sie sind nur förderfähig, wenn:
 - aa) der Investor diese von einem Dritten (nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen) zu Marktbedingungen erworben hat und
 - bb) diese Wirtschaftsgüter ausschließlich innerhalb der Betriebsstätte, für die die Förderung gewährt wird, genutzt werden.

4. Nicht förderfähig sind folgende Kosten:

- a) Kosten des Grundstückserwerbs,
- b) Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen,
- c) Investitionen in nicht betriebsnotwendige Einrichtungen (zum Beispiel Betriebswohnungen),
- d) die Anschaffungs-, Herstellungs- oder Nachrüstkosten für Fahrzeuge,
- e) Anschaffungskosten für gebrauchte Wirtschaftsgüter,
- f) geringwertige Wirtschaftsgüter, welche im Sinne von § 6 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2672) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, im Anschaffungsjahr in voller Höhe abgeschrieben und damit steuermindernd geltend gemacht werden,

- g) Wirtschaftsgüter, die aufgrund eines Sale-and-Rent-back-Verfahrens oder Sale-and-Lease-back-Verfahrens angeschafft werden (mit Ausnahme der Darstellung als reines Finanzierungsgeschäft),
- h) Erwerb von Geschäftsanteilen oder Beteiligungen,
- i) Planungsleistungen, Bodenuntersuchungen sowie sonstige vorbereitende Maßnahmen,
- j) Gebühren und Finanzierungskosten aller Art.

5. Bei Investitionen, die im Zusammenhang mit der Verlagerung eines Betriebes getätigt werden, sind Erlöse, die aus der Veräußerung der bisherigen Betriebsstätte erzielt werden oder erzielbar wären und eventuelle Entschädigungen (zum Beispiel nach dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 [BGBl. I S. 3634]) von den förderfähigen Kosten abzuziehen. Die Verlagerung eines Betriebes aus einem anderen Land des Europäischen Wirtschaftsraumes ist von der Förderung ausgeschlossen.

6. Die geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens drei Jahre nach Beendigung des Investitionsvorhabens²⁰ in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sein denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt. Das ersetzende Wirtschaftsgut ist nicht erneut förderfähig.

7. Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss wird als Anteilsfinanzierung („Fördersatz“) bezogen auf die förderfähigen Kosten²¹ gewährt. Die Höhe des Fördersatzes für ein Investitionsvorhaben beträgt bis zu 30 Prozent der förderfähigen Kosten, im Landkreis Görlitz bis zu 40 Prozent. Sonstige öffentliche Finanzierungshilfen werden eingerechnet.

Im Falle einer Unternehmensnachfolge kann der Fördersatz als De-minimis-Beihilfe bis zu 50 Prozent der förderfähigen Kosten betragen. Grundlage ist in diesem Fall die Verordnung (EU) Nummer 1407/2013. Dies gilt für Vorhaben nach Ziffer II innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Übernahme. Die Zuwendung erfolgt nachrangig zu gleichartiger nationaler Förderung.

Der Investitionszuschuss kann maximal 200 000 Euro betragen.

VI. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn mit dem Investitionsvorhaben begonnen wurde, bevor
 - a) der Antrag²² auf Gewährung von Investitionszuschüssen unter Verwendung des von der Bewilligungsstelle vorgegebenen Vordrucks eingegangen ist und
 - b) die Bewilligungsstelle schriftlich eine Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt hat.

²⁰ Als Beendigung des Vorhabens ist die Lieferung beziehungsweise Fertigstellung einschließlich Bezahlung aller Wirtschaftsgüter anzusehen. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Wirtschaftsgüter bilanzierungsfähig sein.

²¹ Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nummer 651/2014 werden für die Berechnung des Fördersatzes und der förderfähigen Kosten die Beträge vor Abzug von Steuer und sonstigen Ausgaben herangezogen. Die förderfähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuelle sein müssen.

²² Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nummer 651/2014 muss der Antrag mindestens die folgenden Angaben enthalten: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens, Art der Beihilfe und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

¹⁹ Kosten im Sinne dieser Richtlinie sind Ausgaben im Sinne von Nummer 2.2.2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung.

2. Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben ist entweder
- der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags oder
 - der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder
 - die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder
 - eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht.

Der früheste der vorgenannten Zeitpunkte ist maßgebend. Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung sowie sonstige vorbereitende Maßnahmen nicht als Beginn des Vorhabens.

3. Das Vorhaben soll kurzfristig begonnen und grundsätzlich innerhalb von 24 Monaten beendet werden.
4. Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn das Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere des Bau-, Planungs-, Raumordnungs- und Umweltrechtes entspricht. Zuschüsse werden nur gewährt, wenn der Antragsteller seinen steuerlichen Verpflichtungen nachkommt.
5. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein und den Grundsätzen einer soliden Finanzierung entsprechen. Dies ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen und ab einem beantragten Zuschuss in Höhe von 100 000 Euro von der das Vorhaben begleitenden Bank des Antragstellers zu bestätigen. Der Beitrag des Zuschussempfängers aus Eigen- oder Fremdmitteln zur Finanzierung des Investitionsvorhabens muss mindestens 25 Prozent der Gesamtfinanzierung betragen. Dieser Mindestbeitrag darf keine Beihilfeelemente enthalten. Darin enthalten sein muss grundsätzlich ein

Eigenmittelanteil des Zuschussempfängers von mindestens zehn Prozent der Gesamtfinanzierung.

6. Nach dieser Richtlinie gewährte Förderungen können kumuliert werden mit anderen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung der höchste nach der Verordnung (EU) Nummer 651/2014 für diese Beihilfe geltende Fördersatz nicht überschritten wird.

VII. Verfahren

1. Ansprechpartner für Beratung und Antragstellung sowie Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB).
2. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur für bereits bezahlte Rechnungen. Zum Nachweis sind Rechnungen und Zahlungsbelege vorzulegen.
3. Die Verwendungsnachweisprüfung obliegt der SAB. Es wird ein einfacher Verwendungsnachweis gemäß Nummer 5.3.4 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung zugelassen. Im Sachbericht zum Verwendungsnachweis hat der Zuwendungsempfänger die Wirkung der Investition insbesondere hinsichtlich des mit der Investition verbundenen Ziels (vergleiche Ziffer IV Nummer 1) darzustellen.

VIII. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Dresden, den 23. Januar 2019

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Auslegung des Entwurfs zum Landesverkehrsplan Sachsen 2030 (LVP Sachsen 2030) einschließlich des Umweltberichts nach § 4a Absatz 1 SächsUVPG in Verbindung mit § 42 UVPG

Vom 22. Januar 2019

Die Sächsische Staatsregierung hat am 15. Januar 2019 den Entwurf des Landesverkehrsplans Sachsen 2030 (LVP Sachsen 2030) für die Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen betroffenen Stellen frei gegeben.

Bei der Aufstellung des Landesverkehrsplans ist nach § 4a Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 349), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in Verbindung mit Anlage 2 Nummer 1 Buchstabe e des SächsUVPG eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Nach § 4a Absatz 1 SächsUVPG in Verbindung mit § 42 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. S. 3370) geändert worden ist, ist der Entwurf des Landesverkehrsplans Sachsen 2030 einschließlich des dazu erstellten Umweltberichts für einen angemessenen Zeitraum öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des LVP Sachsen 2030 einschließlich Umweltbericht wird gemäß § 42 Absatz 2 UVPG in der Zeit vom

21. Februar bis einschließlich 21. März 2019

im Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen unter <https://www.LSNQ.de/landesverkehrsplan2030> veröffentlicht.

Ergänzend zur Online-Beteiligung liegt der Entwurf des LVP Sachsen 2030 einschließlich des zugehörigen Umweltberichts im gleichen Zeitraum während folgender Dienstzeiten (montags bis donnerstags von 9.00 bis 16.00 Uhr, freitags 9.00 bis 14.00 Uhr) zur Einsichtnahme in folgenden Einrichtungen aus:

- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden,
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen,
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz,
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Str. 23 c, 01662 Meißen,
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig,
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen.

Die Ausfertigungen an den Auslegungsorten sind identisch mit den im Internet veröffentlichten Dokumenten.

Stellungnahmen beziehungsweise Äußerungen können gemäß § 42 Absatz 3 UVPG bis einschließlich 23. April 2019 schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerechte Stellungnahmen beziehungsweise Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, bleiben unberücksichtigt.

Stellungnahmen beziehungsweise Äußerungen per Post können an folgende Adresse gesendet werden:

**Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Projektgruppe Landesverkehrsplan
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden**

Für Stellungnahmen und Äußerungen kann auch das Online-Formular im Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen genutzt werden. Dieses wird mit Beginn der Öffentlichkeitsbeteiligung auf <https://www.LSNQ.de/landesverkehrsplan2030> bereitgestellt (online verfügbar bis 23. April 2019). Darüber hinaus steht auch folgende E-Mailadresse für Stellungnahmen und Äußerungen zur Verfügung:
lvp2030@smwa.sachsen.de

Bitte beachten Sie, dass Eingaben nur berücksichtigt werden, wenn der Verfasser und die Anschrift eindeutig erkennbar sind. Bitte geben Sie immer den Bezug zum Kapitel, Abschnitt oder zur Seitenzahl an.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist kein Abstimmungsverfahren. Es erfolgt daher keine Aufrechnung zwischen unterstützenden und ablehnenden Äußerungen. Mehrfacheinsendungen von inhaltsgleichen Äußerungen werden inhaltlich nur einmal berücksichtigt.

Nach Beschluss des LVP Sachsen 2030 durchlaufen die Um-, Aus- und Neubauvorhaben eigenständige Planungsverfahren, in denen abschließend Baurecht erteilt werden kann. In diesen Verfahren können sich Betroffene im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit vorhabenbezogen äußern.

Gegebenenfalls im Zusammenhang mit der Abgabe einer Äußerung entstandene Kosten werden nicht erstattet.

Die Stellungnahmen beziehungsweise Äußerungen werden nicht einzeln beantwortet oder veröffentlicht. Sofern aufgrund von Stellungnahmen und Äußerungen aus fachlich-inhaltlichen oder rechtlichen Gründen geboten, wird

der Entwurf des LVP Sachsen 2030 einschließlich des Umweltberichts angepasst.

Die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung werden bei der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung eingehalten.

Dresden, den 22. Januar 2019

Bernd Sablotny
Abteilungsleiter Verkehr
Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Zweite Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Ländliche Entwicklung

Vom 17. Januar 2019

I.

Änderung der Förderrichtlinie Ländliche Entwicklung

Die Förderrichtlinie Ländliche Entwicklung vom 15. Dezember 2014 (SächsABl. SDr. 2015 S. S 8), die durch die Richtlinie vom 3. März 2017 (SächsABl. S. 413) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 433), wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer II Nummer 1 Buchstabe a wird folgender Satz angefügt:
„Innerörtliche Straßen und Wege sowie innerörtliche Pflanzmaßnahmen sind als Dorfentwicklungsmaßnahmen auch ohne einen direkten Zusammenhang mit einer gemeinschaftlichen Anlage der Teilnehmergemeinschaft förderfähig.“
2. In Ziffer IV werden die Ausführungen zu Ziffer II Nummer 3 aufgehoben.
3. In Ziffer VII Nummer 1 Buchstabe b wird dem Unterabsatz 2 folgender Satz angefügt:
„Den räumlichen Geltungsbereich für Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 3 Buchstaben aa) und cc) regelt das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft gesondert.“

II.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Dresden, den 17. Januar 2019

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Thomas Schmidt

Vierte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Natürliches Erbe

Vom 17. Januar 2019

I.

Änderung der Förderrichtlinie Natürliches Erbe

Die Förderrichtlinie Natürliches Erbe vom 15. Dezember 2014 (SächsABl. SDr. 2015 S. S 28), die zuletzt durch die Richtlinie vom 26. Februar 2018 (SächsABl. S. 320) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 433), wird wie folgt geändert:

1. Teil 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Teil A Nummer 3 Buchstabe c Satz 1 wird die Angabe „9. Dezember 2016 (SA.43902 (2016/N))“ durch die Angabe „11. Januar 2019 (SA.52534 (2018/N))“ ersetzt.
 - b) In Teil E Buchstabe d wird die Zahl „80“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
 - c) Teil F wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:
 - „e) Soweit Zuwendungsempfänger bei Vorhaben nach D.1, D.2, E und F nicht zum

Vorsteuerabzug berechtigt sind, ist die im Rahmen der nachgewiesenen Ausgaben geleistete Umsatzsteuer zuwendungsfähig.“

- bb) In Buchstabe f wird der Satz 2 aufgehoben.
- d) Teil G Buchstabe g wird wie folgt geändert:
 - aa) Die bisherigen Doppelbuchstaben aa und bb werden aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Doppelbuchstaben cc und dd werden die neuen Doppelbuchstaben aa und bb.

II.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 11. Januar 2019 in Kraft.

Dresden, den 17. Januar 2019

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Thomas Schmidt

Fünfte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Natürliches Erbe

Vom 25. Januar 2019

I.

Änderung der Förderrichtlinie Natürliches Erbe

Die Förderrichtlinie Natürliches Erbe vom 15. Dezember 2014 (SächsABl. SDr. 2015 S. S 28), die zuletzt durch die Richtlinie vom 17. Januar 2019 (SächsABl. S. 277) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 433), wird wie folgt geändert:

1. Teil 1 Teil A wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „9. November 2016 (SächsABl. S. 1484)“ wird durch die Angabe „21. September 2018 (SächsABl. S. 1249)“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „9. Dezember 2015 (SächsABl. SDr. S. S 374)“ wird durch die Angabe „8. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 378)“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „2. Februar 2017 (SächsABl. S. 254)“ wird durch die Angabe „21. September 2018 (SächsABl. S. 1249)“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „9. Dezember 2015 (SächsABl. SDr. S. S 374)“ wird durch die Angabe „8. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 378)“ ersetzt.
2. Teil 1 Teil B wird wie folgt geändert:
 - a) In Ziffer I Nummer 1 Buchstabe a, Satz 1, wird das Wort „Behörde“ durch das Wort „Bewilligungsbehörde“ ersetzt.
 - b) In Ziffer I Nummer 3 Buchstabe a wird die Angabe „1 der Verordnung vom 18. November 2013 (BGBl. I S. 3951)“ durch die Angabe „3 der Verordnung vom 24. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1789)“ ersetzt.
 - c) In Ziffer II Nummer 1.2 Buchstabe b wird die Angabe „1 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234)“ durch die Angabe „2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287)“ ersetzt.
 - d) In Ziffer II Nummer 1.2 Buchstabe h wird die Angabe „2 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234)“ durch die Angabe „25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349)“ ersetzt.
 - e) In Ziffer II Nummer 4.1 Buchstabe n wird die Angabe „die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) Nummer 1001/2014 (ABl. L 281 vom 25.9.2014, S. 1) geändert worden ist,“ gestrichen.
 - f) In Ziffer II Nummer 5 Buchstabe j Unterabsatz 4 wird die Angabe „4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)“ durch die Angabe „1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)“ ersetzt.
 - g) In Ziffer II Nummer 5 Buchstabe l Satz 1 wird die Angabe „Gesetz vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 270)“ durch die Angabe „Artikel 5 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349)“ ersetzt.
 - h) Der Ziffer II Nummer 7 wird folgender neuer Buchstabe f angefügt:
 - „f) Bei Vorhaben nach A.6 können pro Antragsteller je Aufruf zur Antragstellung maximal 75.000 EUR Zuwendung gewährt werden.“
3. Teil 1 Teil C wird wie folgt geändert:
 - a) In Ziffer III Nummer 2 Buchstabe c wird die Angabe „6 des Gesetzes vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533)“ durch die Angabe „24 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693)“ ersetzt.
 - b) In Ziffer V Nummer 3 wird die Angabe „3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 [BGBl. I S. 2749]“ durch die Angabe „11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 [BGBl. I S. 2745]“ ersetzt.
4. Teil 2 Teil A wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „6. Mai 2014 (SächsGVBl. S. 286)“ durch die Angabe „15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 630)“ ersetzt.
 - b) Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „9. November 2016 (SächsABl. 2014 S. 1484)“ wird durch die Angabe „21. September 2018 (SächsABl. S. 1249)“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „9. Dezember 2015 (SächsABl. SDr. S. S 374)“ wird durch die Angabe „8. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 378)“ ersetzt.
5. Teil 2 Teil B wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Fördergegenstand „F Anlage und Sanierung von Landschaftsstrukturelementen“ erhält folgende neue Bezeichnung:
„F Anlage und Sanierung von Landschaftsstrukturelementen und Lebensstätten geschützter oder gefährdeter Arten“
 - b) Nummer 1 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
 - „d) Anlage und Sanierung von Landschaftsstrukturelementen und Lebensstätten geschützter oder gefährdeter Arten (F)
Förderfähig sind Vorhaben der Anlage und Sanierung von Landschaftsstrukturelementen und Lebensstätten geschützter oder gefährdeter Arten im Sinne der Maßnahmengruppe „Nichtproduktiver investiver Naturschutz“ des Förderbereichs „Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege“ des GAK-Rahmenplans in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere:
 - Anlage von Hecken, Feld- und Ufergehölzen,
 - Sanierung von Hecken, Steintrüben, Feld- und Ufergehölzen,
 - Sanierung von Kopfbäumen,
 - Pflanzung von Einzelbäumen, Baumreihen und Baumgruppen sowie
 - Artenschutzmaßnahmen zur Schaffung, Wiederherstellung oder Entwicklung von Lebensstätten geschützter oder gefährdeter Arten.“
 - c) Dem Buchstaben c in Nummer 2 wird folgender Satz angefügt:
„Artenschutzmaßnahmen zur Schaffung, Wiederherstellung oder Entwicklung von Lebensstätten geschützter oder gefährdeter Arten nach F können auf Flächen mit festgesetzten Kompensationsmaßnahmen gefördert werden, sofern die geförderte

Maßnahme über die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen hinausgeht.“

6. Dem Teil 2 Teil D wird folgender neuer Buchstabe e angefügt:
- „e) Für Vorhaben nach F gilt zusätzlich:
Artenschutzmaßnahmen zur Schaffung, Wiederherstellung oder Entwicklung von Lebensstätten geschützter oder gefährdeter Arten sind nur förderfähig, wenn sich das Vorhaben auf Arten bezieht, die durch das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft als förderfähig für die Förderung von Artenschutzmaßnahmen nach Fördergegenstand F festgelegt und öffentlich bekannt gemacht worden sind.“
7. Teil 2 Teil E wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe e wird wie folgt geändert:
- aa) In Unterabsatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „kann“ folgender Halbsatz eingefügt:
„sowie im Fall der Förderung von Artenschutzmaßnahmen zur Schaffung, Wiederherstellung oder Entwicklung von Lebensstätten geschützter oder gefährdeter Arten gemäß Teil 2 Teil D Buchstabe e dieser Richtlinie“.
- bb) In Unterabsatz 2 werden die Wörter „der Vorhaben“ durch die Wörter „von festbetragsfinanzierten Vorhaben auf Grundlage standardisierter Einheitskosten“ ersetzt.
- b) Buchstabe h wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:
„Für Artenschutzmaßnahmen zur Schaffung, Wiederherstellung oder Entwicklung von Lebensstätten geschützter oder gefährdeter Arten nach F kann das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft einen geringeren, als den in Satz 1 genannten Wert festsetzen.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird der neue Satz 3.
- cc) Im neuen Satz 3 wird das Wort „Förderhöchstgrenze“ durch das Wort „Förderhöchstgrenzen“ ersetzt.
8. Teil 2 Teil G Buchstabe e wird wie folgt gefasst:
- „e) Für Vorhaben nach F erfolgt die Auszahlung erst, wenn die Durchführung der Maßnahme oder Teilmaßnahme erfolgt ist. Der Nachweis erfolgt für Vorhaben, die im Rahmen der Festbetragsfinanzierung auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten gefördert werden, in Form von vom Begünstigten unterschriebenen Listen, in denen die erbrachten Einheiten dokumentiert sind.“
9. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „Nummer 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nummer 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU, Euratom) Nummer 1142/2014 (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 28) geändert worden ist“ durch die Angabe „2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nummer 1296/2013, (EU) Nummer 1301/2013, (EU) Nummer 1303/2013, (EU) Nummer 1304/2013, (EU) Nummer 1309/2013, (EU) Nummer 1316/2013, (EU) Nummer 223/2014, (EU) Nummer 283/2014 und des Beschlusses Nummer 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nummer 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1)“ ersetzt.
- b) Die Nummer 2 wird gestrichen.
- c) Aus den Nummern 3 bis 16 alt werden die Nummern 2 bis 15 neu.
- d) Der neuen Nummer 2 wird folgender Halbsatz angefügt:
„die zuletzt durch die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1) geändert worden ist,“
- e) Der neuen Nummer 3 wird folgender Halbsatz angefügt:
„die zuletzt durch die delegierte Verordnung (EU) 2015/616 (ABl. L 102 vom 21.4.2015, S. 33) geändert worden ist,“
- f) In der neuen Nummer 4 wird die Angabe „Nummer 994/2014 (ABl. L 280 vom 24.9.2014, S. 1)“ durch die Angabe „2018/162 (ABl. L 30 vom 2.2.2018, S. 6)“ ersetzt.
- g) Der neuen Nummer 5 wird folgender Halbsatz angefügt:
„die zuletzt durch die delegierte Verordnung (EU) 2015/1367 (ABl. L 211 vom 8.8.2015, S. 7) geändert worden ist,“
- h) Der neuen Nummer 6 wird folgender Halbsatz angefügt:
„die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1077 (ABl. L 194 vom 31.7.2018, S. 44) geändert worden ist,“
- i) Der neuen Nummer 7 wird folgender Halbsatz angefügt:
„die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/746 (ABl. L 125 vom 22.5.2018, S. 1) geändert worden ist,“
- j) In der neuen Nummer 8 wird die Angabe „durch die Verordnung (EU) Nummer 1310/2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 865)“ durch die Angabe „zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/2393 (ABl. L 350 vom 29.12.2017, S. 15)“ ersetzt.
- k) Der neuen Nummer 9 wird folgender Halbsatz angefügt:
„die zuletzt durch die delegierte Verordnung (EU) 2017/723 (ABl. L 107 vom 25.4.2015, S. 1) geändert worden ist,“
- l) Der neuen Nummer 10 wird folgender Halbsatz angefügt:
„die zuletzt durch die delegierte Verordnung (EU) 2018/967 (ABl. L 174 vom 10.7.2018, S. 2) geändert worden ist,“
- m) Der neuen Nummer 11 wird folgender Halbsatz angefügt:
„die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/56 (ABl. L 10 vom 13.1.2018, S. 9) geändert worden ist,“
- n) In der neuen Nummer 12 wird die Angabe „(ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47)“ durch die Angabe „konsolidierte Fassung (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 1)“ ersetzt.
- o) Der neuen Nummer 13 wird folgender Halbsatz angefügt:
„die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/1084 (ABl. L 156 vom 20.06.2017, S. 1) geändert worden ist,“
10. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 4.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)“ wird durch die Angabe „Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151)“ ersetzt.

- bb) Die Angabe „§ 1 Absatz 1 des Sächsischen Vergabegesetzes“ wird durch die Angabe „§ 2 Absatz 1 des Sächsischen Vergabegesetzes“ ersetzt.
- b) Nummer 4.2 wird wie folgt gefasst:
- „4.2 Begünstigte als öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und als Sektorenauftraggeber im Sinne des § 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind verpflichtet, auch bei Aufträgen, die nicht oder nur teilweise den Vorschriften der öffentlichen Auftragsvergabe unterliegen, die Grundsätze der Transparenz, der Gleichbehandlung und das Diskriminierungsverbot zu beachten, wenn der beabsichtigte Auftrag für den Binnenmarkt relevant ist. Binnenmarktrelevanz ist zu bejahen, wenn der Auftrag für Wirtschaftsteilnehmer in anderen Mitgliedstaaten von eindeutigem Interesse ist.
- Binnenmarktrelevante Aufträge sind öffentlich bekannt zu machen und unter Beachtung des Diskriminierungsverbots zu vergeben. Einzelheiten können der „Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen“ vom 24. Juli 2006 (ABl. C 179, S. 2) entnommen werden.
- Bei Liefer- und Dienstleistungen ist ab einem Auftragswert von 5 000 Euro netto der Nachweis der öffentlichen Bekanntgabe oder die Begründung, weshalb ein grenzüberschreitendes Interesse ausgeschlossen werden kann, vorzulegen. Gleiches gilt bei Aufträgen für Bauleistungen ab einem Auftragswert von 10 000 Euro netto. Bei der Vergabe von Aufträgen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflichen Tätigen angeboten werden und deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, ist der Nachweis der öffentlichen Bekanntgabe nur dann vorzulegen, wenn besondere Umstände vorliegen, die ein grenzüberschreitendes Interesse belegen.“
- c) Nummer 4.3 wird wie folgt geändert:
- aa) Unterabsatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Ist der Begünstigte nach Nummer 4.1 zur Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften verpflichtet und kann den Nachweis des ordnungsgemäßen Vergabeverfahrens nicht erbringen oder es kommt im Vergabeverfahren zu erheblichen Verstößen, wird die Auszahlung ganz oder teilweise abgelehnt oder die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgenommen.“
- bb) In Unterabsatz 3 werden die Wörter „können die erforderlichen Nachweise nicht erbracht werden oder“ durch das Wort „es“ ersetzt.
- d) In Nummer 14 Absatz 2 wird die Angabe „Gesetz vom 6. Mai 2014 [SächsGVBl. S. 286]“ durch die Angabe „Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 [SächsGVBl. S. 630]“ ersetzt.

II.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft. Für Aufrufe, die bis zum 30. November 2018 veröffentlicht wurden, findet die Neuregelung in Teil 1 Teil B Ziffer II Nummer 7 Buchstabe f der Richtlinie keine Anwendung.

Dresden, den 25. Januar 2019

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Thomas Schmidt

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Änderung der Anlage zur Herstellung pharmazeutischer Wirkstoffe der Arevipharma GmbH

Gz.: DD44-8431/1847

Vom 21. Januar 2019

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, wird folgendes bekannt gemacht:

Die Arevipharma GmbH in Radebeul, beantragte mit Datum vom 18. September 2017 gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 und der Nummer 4.1.19 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von pharmazeutischen Wirkstoffen durch die Errichtung der Pilotanlage II.

Für die Änderung dieser Anlage, die der Nummer 4.2 Spalte 2 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen ist, ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Einzelfallprüfung gemäß § 9 Absatz 3 Nummer 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

Im Zuge dieses Vorhabens wird die bauliche Änderung nur innerhalb eines bestehenden Gebäudes vorgenommen. Aus diesem Grund erfolgt keine Beanspruchung neuer Flächen. Es kann nicht von einer Beeinflussung der Flora und Fauna beziehungsweise Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgegangen werden.

Im Weiteren werden durch die Änderung keine neuen beziehungsweise zusätzlichen Luftverunreinigungen verursacht und die Lärmbelastung kann ebenfalls als unverändert angesehen werden. Hinsichtlich der Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen ergibt sich aus der Änderung kein erhöhtes Risikopotential und keine Auswirkung auf den angemessenen Sicherheitsabstand.

Des Weiteren erfolgen keine Änderungen im Umgang mit dem anfallenden Abwasser, welches in Form von Spül- und Reinigungswasser anfällt und ausschließlich als Abfall entsorgt wird. Die Änderungen im Bereich des Abfalls haben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 44, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/> bekanntmachung vom 24. Januar 2019 bis einschließlich 24. Februar 2019 einsehbar.

Dresden, den 21. Januar 2019

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls
zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben
„Flughafen Leipzig/Halle, Norderweiterung, 9. Änderung“**

Gz.: L32-0522/905

Vom 22. Januar 2019

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Flughafen Leipzig/Halle GmbH hat mit Schreiben vom 16. Januar 2019 für das Vorhaben „Flughafen Leipzig/Halle, Norderweiterung, 9. Änderung“ eine Plangenehmigung gemäß § 76 Absatz 1 in Verbindung mit § 74 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, und in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, beantragt. Das Änderungsvorhaben betrifft die Erweiterung einer nicht öffentlichen Verkehrsanlage (Parkplatz für Fahrzeuge von Mitarbeitern der Flugsicherung in räumlicher Nähe zum Tower).

Da dieses Änderungsvorhaben in den Anwendungsbe-
reich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

fällt, hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Änderungsvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da es ausschließlich die Erweiterung des Parkplatzes auf einer bisher für öffentliche Verkehrsanlagen vorgesehenen Fläche zum Gegenstand hat. Im Vergleich zum bisher festgestellten Plan ergibt sich keine zusätzliche Flächenversiegelung.

Die Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig zugänglich.

Leipzig, den 22. Januar 2019

Landesdirektion Sachsen
Susok
Referatsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben Änderung der Anlage zur Herstellung
von Silikaten und Silestern der Wacker Chemie AG**

Gz.: DD44-8431/1989

Vom 17. Januar 2019

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, wird folgendes bekannt gemacht:

Die Wacker Chemie AG in Nünchritz, beantragte mit Datum vom 16. Juli 2018 gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 und der Nummer 4.1.21 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), die durch Artikel 16 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Silikaten und Silestern durch die Erhöhung der Jahresproduktionsmenge auf 12.000 Tonnen, die Errichtung eines redundant betriebenen Abgaswäschers und die Zuordnung des Freilagere L 9.1 als Nebeneinrichtung.

Für die Änderung dieser Anlage, die der Nummer 4.2 Spalte 2 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen ist, ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Einzelfallprüfung gemäß § 9 Absatz 3 Nummer 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

Im Zuge dieses Vorhabens werden zum größten Teil Änderungen des Betriebes vorgenommen. Darüber hinaus ist die Errichtung eines redundant betriebenen Abgaswäschers geplant. Es erfolgen keine baulichen Maßnahmen beziehungsweise Beanspruchung neuer Flächen. Somit kann nicht von einer Beeinflussung des Bodens, der Flora und Fauna oder Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgegangen werden.

Im Weiteren werden durch die Änderung keine neuen beziehungsweise zusätzlichen Luftverunreinigungen verursacht und mit der Errichtung eines weiteren Abgaswäschers wird die Abgasreinigung entsprechend zum Beispiel bei Reinigungsarbeiten abgesichert. Die Lärmbelastung kann als unverändert angesehen werden. Hinsichtlich der Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen ergibt sich aus der Änderung kein erhöhtes Risikopotential und keine Auswirkung auf den angemessenen Sicherheitsabstand.

Durch das geplante Vorhaben fallen keine zusätzlichen oder anderen Abfälle über das genehmigte Maß hinaus an und der Eintrag in Wasser und Boden kann im bestimmungsgemäßen Betrieb ausgeschlossen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (Sächs-GVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 507) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 44, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/> bekanntmachung vom 21. Januar 2019 bis einschließlich 21. Februar 2019 einsehbar.

Dresden, den 17. Januar 2019

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben Änderung der Lagermenge von gefährlichen
Stoffen in einer Anlage der Nummer 9.3.3 der Anlage 1 des
UVPG der EST Energetics GmbH in Rothenburg/OL**

Gz.: DD44-8431/2024

Vom 23. Januar 2019

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die EST Energetics GmbH, Zweite Allee 1 in 02929 Rothenburg/OL, beantragte mit Datum vom 10. Oktober 2018 die Genehmigung nach § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) und den Nummern 8.1.1.1, 10.1, 8.12.1.1 und 9.3.2 des Anhangs 1 dieser Verordnung, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung einer Anlage zur thermischen Behandlung und Beseitigung von Abfällen und anderen Stoffen durch Änderung der Lagermenge für gefährliche Stoffe in der zugehörigen Lageranlage am Standort Zweite Allee 1 in 02929 Rothenburg/OL.

Für die Änderung dieser Anlage, die als Nebeneinrichtung der Hauptanlage mit den Nummern 8.1.1.1 und 10.2 Spalte 1 und selbst der Nummer 9.3.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterfällt, ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Einzelfallprüfung gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht entsprechend Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

Im Zuge dieses Vorhabens werden ausschließlich vorhandene Gebäude genutzt. Es erfolgen keine Änderungen im Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser.

Die Änderung der Nebeneinrichtung nach den Nummern 8.12.1.1 und 9.3.2 wirkt sich nicht auf den Betrieb der Anlagen nach den Nummern 8.1.1.1 und 10.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) aus, so dass die von diesen Anlagen ausgehenden Emissionen und sonstigen Gefahren unverändert bleiben. Die mit dem geänderten Betrieb der Anlage zur Lagerung von gefährlichen Stoffen verbundenen Lärmemissionen führen nicht zu nachteiligen Veränderungen der Lärmimmissionen, andere Emissionen werden durch diese Anlage nicht verursacht.

Vorkehrungen gegen unbeabsichtigte Freisetzung von Stoffen sowie andere unbeabsichtigte Auswirkungen werden getroffen. Die Anforderungen an die Lagerung gewässergefährdender Stoffe werden weiterhin erfüllt. Für Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes werden Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen nach dem Stand der Sicherheitstechnik getroffen. Der entsprechende angemessene Abstand zu schutzwürdigen Gebieten wird nicht verändert.

Es erfolgt keine Beeinflussung der Flora und Fauna beziehungsweise eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 44, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/> bekanntmachung vom 7. Februar 2019 bis einschließlich 7. März 2019 einsehbar.

Dresden, den 23. Januar 2019

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

**Bekanntgabe
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das 2. Planänderungsvorhaben des planfestgestellten
Vorhabens „Hochwasserschutz an der Würschnitz in Chemnitz-
Harthau, Bereich Schule/Bahnhof/B 95 (M 1 und M 2)“**

Gz.: C46-0522/346

Vom 17. Januar 2019

Diese Bekanntgabe erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) geändert worden ist.

Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Freiburger Mulde/Zschopau hat mit Schreiben vom 5. November 2018 für das planfestgestellte Vorhaben „Hochwasserschutz an der Würschnitz in Chemnitz-Harthau, Bereich Schule/Bahnhof/B 95 (M 1 und M 2)“ die Unterlagen für die 2. Planänderung angezeigt und dessen Zulassung beantragt.

Das Änderungsvorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1, § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 14. Januar 2019 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für diese Einschätzung sind die bestehende Nutzung des Gebietes (Infrastruktur und Wohnbebauung) und die unerhebliche Nutzung von Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt maßgebend.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 46, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz zugänglich.

Die Bekanntgabe ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/> bekanntmachung unter der Rubrik Hochwasserschutz einsehbar.

Chemnitz, den 17. Januar 2019

Landesdirektion Sachsen
Kammel
Referatsleiter Planfeststellung Hochwasserschutz

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Verleihung der Rechtsfähigkeit als wirtschaftlicher
Verein an den Verein „cooperante“ w. V.**

Az.: DD21-1132/9/20

Vom 21. Januar 2019

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 12. Dezember 2018 auf der Grundlage des § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches dem Verein „cooperante“ die Rechtsfähigkeit als wirtschaftlicher Verein (w. V.) verliehen. Zweck des Vereins sind unter anderem Pflege- und Hilfeleistungen für ältere und/oder kranke Menschen.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 21. Januar 2019

Landesdirektion Sachsen
Weihe
Referatsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zur Entstehung der Stiftung „Tuchfabrik Werdau“**

Gz.: DD21-2245/555/1

Vom 17. Januar 2019

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 16. Januar 2019 ist die von Herrn Uwe Reinhold, Frau Helga Reinhold, Herrn Wilfried Reinhold und Herrn Sebastian Reinhold mit Stiftungsgeschäft vom 11. Januar 2019 errichtete Stiftung „Tuchfabrik Werdau“ mit Sitz in Werdau als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts entstanden.

Wissenschaft, insbesondere auf den Gebieten Regional- und Industriegeschichte, Genealogie, Energiegeschichte und -zukunft.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Denkmalpflege und die Förderung von Kunst und Kultur, Bildung,

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 17. Januar 2019

Landesdirektion Sachsen
Koller
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung
für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur
Lagerung und Umschlag von Flüssiggas“ der Firma Dorow &
Sohn KG am Standort 04758 Oschatz, Dresdener Straße 100**

Gz.: L44-8431/1707

Vom 17. Januar 2019

Die Landesdirektion Sachsen hat der Firma Dorow & Sohn KG, Ulanenweg 2, 04758 Oschatz mit Datum vom 10. Dezember 2018 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Umschlag von Flüssiggas am Standort 04758 Oschatz, Dresdener Straße 100 mit folgendem verfügenden Teil erteilt.

I. Entscheidung:

- 1.1 Der Firma Dorow & Sohn KG, vertreten durch die Gesellschafter Herrn Hartmut Dorow, Herrn Raimo Dorow und Herrn René Dorow wird, unbeschadet der Rechte Dritter, auf Antrag nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit § 1 und Nummer 9.1.1.1 G des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Umschlag von Flüssiggas am Standort in 04785 Oschatz, Dresdener Straße 100, Gemarkung Lonnewitz, Flurstück 115/13 erteilt.
- 1.2 Die Genehmigung wird für die Errichtung und den Betrieb des Flüssiggas-Umschlaglagers mit folgendem Umfang erteilt:
- 2 Lagerbehälter erdgedeckt; Fassungsvermögen je 87,8 t zur Lagerung von Flüssiggasgemisch (Propan/Butan) DIN 51 622
 - Straßentankwagen (TKW) – Füll- und Entladestelle
 - Flaschenlager für brennbare Gase max. 24 t (Propan/Butan)
- einschließlich betriebsnotwendiger Anlagenteile und Ausrüstungen.
- 1.3 Die Genehmigung schließt gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz andere behördliche Entscheidungen wie folgt ein:
- Baugenehmigung nach § 72 der Sächsischen Bauordnung für die beantragten baulichen Maßnahmen,
 - Erlaubnis nach § 18 Absatz 1 Nummer 2 der Betriebssicherheitsverordnung für die Errichtung und den Betrieb einer Füllanlage zum Befüllen von Tankwagen mit Flüssiggas unter der Reg.-Nummer E-L/2-04/18 der Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen
- 1.4 Die Genehmigung wird nach Maßgabe der Antragsunterlagen sowie mit Nebenbestimmungen laut Abschnitt III erteilt.
- 1.5 Die Frist gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz wird auf drei Jahre festgesetzt. Die Genehmigung für das Vorhaben erlischt, wenn der

Betrieb der hiermit genehmigten Anlagen nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung aufgenommen wurde.

- 1.6 Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind gemäß § 1 Absatz 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen Kosten zu erheben. Die Kosten des Verfahrens haben Sie als Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altkemnitzner Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des DE-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.ids.sachsen.de/ kontakt abrufbar.“

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung und zugehörigen Antragsunterlagen liegt

vom 8. Februar 2019 bis einschließlich 21. Februar 2019

bei folgender Stelle zur öffentlichen Einsichtnahme aus und kann während der angegebenen Dienstzeiten dort eingesehen werden.

Landesdirektion Sachsen, Abteilung Umweltschutz, Zimmer 463, Braustraße 2 in 04107 Leipzig, montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen.

2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
 3. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.
- Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz/Immissionsschutz einsehbar.

Leipzig, den 17. Januar 2019

Landesdirektion Sachsen
Dr. Walsleben
Referatsleiterin

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben „Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur
Lagerung und Umschlag von Flüssiggas“ der Firma Dorow &
Sohn KG am Standort 04758 Oschatz, Dresdener Straße 100**

Gz.: L44-8431/1707

Vom 17. Januar 2019

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Firma Dorow & Sohn KG, Ulanenweg 2, 04758 Oschatz beantragte mit Datum vom 23. November 2017 die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, die Errichtung und den Betrieb eines Flüssiggas-Umschlaglagers mit zwei Stück Lagerbehältern (Gesamtlagermenge 175,6 t) sowie eines Flaschenlagers für brennbare Gase (max. 24 t) in 04758 Oschatz, Dresdener Straße 100. Das Vorhaben unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach Nr. 9.1.1.1 G der Anlage 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

Die Anlage ist der Nummer 9.1.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für die Errichtung dieser Anlage besteht nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die UVP-Pflicht, wenn das Neubauvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gibt die Landesdirektion Sachsen hiermit ihre Feststellung der Öffentlichkeit bekannt.

Die Vorprüfung der Landesdirektion Sachsen hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt, weil erheblich nachteilige oder andere Umweltauswirkungen, die nach § 25 Absatz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Dies ergibt sich insbesondere aus der Tatsache, dass es sich bei dem Vorhaben um keine emissionsrelevante Anlage handelt. Die Anlage wird nach dem Stand der Sicherheitstechnik errichtet und betrieben, insofern sind besondere Gefährdungen für die Nachbarschaft nicht zu befürchten. Des Weiteren können erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Grundwasser ausgeschlossen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz/Immissionsschutz einsehbar.

Leipzig, den 17. Januar 2019

Landesdirektion Sachsen
Dr. Walsleben
Referatsleiterin

Andere Behörden und Körperschaften

Richtlinie des Sächsischen Oberbergamtes zur Anerkennung von Sachverständigen (Sachverständigenrichtlinie)

Vom 24. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

I	Geltungsbereich
II	Sachverständigenfachgebiete
III	Anerkennungsvoraussetzungen
IV	Antragstellung
V	Einzureichende Unterlagen
VI	Anerkennung
VII	Verpflichtung
VIII	Pflichten und Rechte der Sachverständigen
IX	Verlängerung der Anerkennung
X	Beendigung/Beschränkung der Anerkennung
XI	Inkrafttreten und Außerkrafttreten
	Anlage 1 zu Ziffer VI Nummer 2
	Anlage 2 zu Ziffer VII Nummer 1
	Anlage 3 zu Ziffer IX Nummer 1

I. Geltungsbereich

- Diese Richtlinie gilt für die Anerkennung von Sachverständigen durch das Sächsische Oberbergamt, die aufgrund § 9 Absatz 1 der Sächsischen Bergverordnung vom 16. Juli 2009 (SächsGVBl. S. 489) die dort bezeichneten Aufgaben, insbesondere im Hinblick auf eine ordnungsgemäße und sichere Führung der Betriebe sowie zur Vereinfachung oder Entlastung bei der Zulassung von Betriebsplänen, erfüllen.
- Sachverständige nach § 9 Absatz 2 und 3 der Sächsischen Bergverordnung bedürfen keiner Anerkennung durch das Sächsische Oberbergamt. Soweit diese einen Antrag auf Anerkennung beim Sächsischen Oberbergamt stellen, findet diese Richtlinie Anwendung.
- Die Anerkennungsvoraussetzungen richten sich nach § 23a Absatz 5 der Allgemeinen Bundesbergverordnung vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584) geändert worden ist. Für das Anerkennungsverfahren sind vorrangig die Vorschriften des § 23a der Allgemeinen Bundesbergverordnung und ergänzend die nachfolgenden Regelungen dieser Richtlinie zu beachten.
- Diese Richtlinie gilt nicht für durch den Unternehmer hinzugezogene außerbetriebliche Sachverständige nach § 2 Absatz 5 der Allgemeinen Bundesbergverordnung, die keiner Anerkennung bedürfen.

II Sachverständigenfachgebiete

- Durch das Sächsische Oberbergamt werden anerkannt:
 - Sachverständige für Geotechnik (§ 8 Absatz 2 der Sächsischen Bergverordnung)

- Sachverständige für überwachungsbedürftige Anlagen (§ 11 Absatz 2 bis 4 der Sächsischen Bergverordnung)
- Sachverständige für elektrische Anlagen in Grubenbauen (§ 20 Absatz 1 der Sächsischen Bergverordnung)
- Sachverständige für Bohranlagen (§ 25 der Sächsischen Bergverordnung)
- Sachverständige für Schacht- und Schrägförderanlagen (§ 28 Absatz 3, § 32, § 33 Absatz 4, § 35 Absatz 4, § 36 der Sächsischen Bergverordnung)
- Sachverständige für Tagebaugroßgeräte (§ 38 der Sächsischen Bergverordnung)
- Sachverständige für schwimmende Geräte (§ 39 der Sächsischen Bergverordnung)

- Die Anerkennung als Sachverständiger kann sachlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden.
- Die Anerkennung als Sachverständiger wird im Regelfall auf fünf Jahre befristet.
- Das Sächsische Oberbergamt führt die Liste der anerkannten Sachverständigen. Angaben und Prüfgebiete der Sachverständigen können mit deren Zustimmung öffentlich zugänglich gemacht werden.

III Anerkennungsvoraussetzungen

- Eine Anerkennung als Sachverständiger des Sächsischen Oberbergamtes setzt voraus, dass keine Tatsachen bekannt sind, die den Bewerber für die Tätigkeit eines Sachverständigen als unzuverlässig erscheinen lassen und dass der Sachverständige
 - für die vorgesehene Sachverständigentätigkeit geistig und körperlich geeignet ist,
 - eine in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum anerkannte Abschlussprüfung in der für seine Sachverständigentätigkeit maßgeblichen Fachrichtung an einer Universität, Technischen Hochschule, Technischen Fachhochschule oder Technikerschule erfolgreich abgelegt oder in anderer Weise, insbesondere durch eine einschlägige, als gleichwertig anerkannte Berufsausbildung, eine vergleichbare überdurchschnittliche Fachkunde erworben hat,
 - die besondere fachliche Qualifikation für die konkret vorzunehmenden Tätigkeiten einschließlich der Kenntnisse der maßgeblichen Regeln der Technik und der einschlägigen Rechtsvorschriften nachgewiesen hat. Dies erfordert in der Regel den Nachweis einer mindestens fünfjährigen praktischen Tätigkeit in dem maßgeblichen Fachgebiet. Hiervon kann im Einzelfall, insbesondere bei Sachverständigen, die einer sachverständigen Stelle angehören,

- abgewichen werden, wenn die erforderliche fachliche Qualifikation dennoch gewährleistet ist.
- d) über die zur Ausübung der Tätigkeit als Sachverständiger erforderlichen Einrichtungen sowie, sofern erforderlich, über angemessen qualifiziertes und erfahrendes Personal verfügt und
 - e) die Gewähr für unparteiisches und unabhängiges Wirken sowie für die Einhaltung der Pflichten eines anerkannten Sachverständigen bietet.
2. Ein Sachverständiger, der in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, kann nur anerkannt werden, wenn er die Anforderungen nach Ziffer III Nummer 1 erfüllt und zusätzlich nachweist, dass
 - a) sein Anstellungsvertrag den Erfordernissen nach Ziffer III Nummer 1 Buchstabe e nicht entgegensteht und dass er seine Sachverständigentätigkeit persönlich ausüben kann,
 - b) er bei seiner Tätigkeit als anerkannter Sachverständiger keinen Weisungen im Einzelfall unterliegt und seine Arbeitsergebnisse selbst unterschreiben kann und
 - c) ihn sein Arbeitgeber im erforderlichen Umfang für die Sachverständigentätigkeit freistellt.
 3. Der Sachverständige oder das Unternehmen, dem er angehört, hat den Abschluss einer Haftpflichtversicherung für die Sachverständigentätigkeit in angemessener Höhe und angemessenem Umfang nachzuweisen. Höhe und Umfang der Haftpflichtversicherung müssen den Risiken der jeweiligen Sachverständigentätigkeit entsprechen. Bei Sachverständigen oder Unternehmen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum kann der Nachweis auch durch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung bei einem innerhalb dieser Staaten zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen erbracht werden. Deckt die Haftpflichtversicherung nach Satz 3 nach Höhe und Umfang die Risiken der Sachverständigentätigkeit nur teilweise ab, so kann eine zusätzliche Sicherheit verlangt werden, die die nicht gedeckten Risiken absichert.
- c) eine beglaubigte Abschrift der Urkunde über den erfolgreichen Abschluss in der für seine Sachverständigentätigkeit maßgeblichen Fachrichtung an einer Universität, Technischen Hochschule, Technischen Fachhochschule oder Technikerschule in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum oder ein Nachweis der erworbenen überdurchschnittlichen Fachkunde gemäß Ziffer III Nummer 1 Buchstabe b,
 - d) ein schriftlicher Nachweis (Referenzliste) der unter Ziffer III Nummer 1 Buchstabe c geforderten praktischen Tätigkeit,
 - e) eine schriftliche Erklärung, dass die unter Ziffer III Nummer 1 Buchstabe d und e geforderten Voraussetzungen erfüllt sind sowie
 - f) bei Bewerbern, die in Unternehmen, denen sie angehören, als Sachverständige tätig werden sollen, eine Erklärung des Unternehmens, dass die Voraussetzungen nach Ziffer III Nummer 2 Buchstabe a bis c erfüllt sind und dass der Bewerber unabhängig von dem Management ist, das in irgendeiner Weise für einen Teil oder Aspekt zuständig ist oder war, der Gegenstand der Prüfungen durch den Sachverständigen sein soll,
 - g) Erklärung, ob im Fall der Anerkennung einer Veröffentlichung der unter II.4 dieser Richtlinie genannten Angaben auf der Liste der anerkannten Sachverständigen zugestimmt oder nicht zugestimmt wird.
2. Das Sächsische Oberbergamt prüft die Vollständigkeit des Antrags und fordert gegebenenfalls weitere Unterlagen nach. Ist der Antrag vollständig, teilt das Sächsische Oberbergamt dies dem Antragsteller mit. Dies gilt ebenfalls für die Verlängerung der Frist gemäß § 23a Absatz 5 Satz 3 der Allgemeinen Bundesbergverordnung.
 3. Zur Überprüfung der besonderen Sachkunde kann das Sächsische Oberbergamt insbesondere Referenzen einholen, sich vom Bewerber erarbeitete Gutachten vorlegen lassen und Stellungnahmen fachkundiger Dritter einholen.
 4. Bei Bewerbern aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum werden die nach Ziffer V Nummer 1 Buchstabe a und c einzureichenden Unterlagen als ausreichend anerkannt, wenn sie im Herkunftsstaat ausgestellt wurden und einen vergleichbaren Inhalt haben. Werden im Herkunftsstaat Unterlagen nach Ziffer V Nummer 1 Buchstabe a nicht ausgestellt, so können sie durch eine Versicherung an Eides statt des Bewerbers oder nach dem Recht des Herkunftsstaats vergleichbare Handlungen ersetzt werden.

IV Antragstellung

Der Antrag auf Anerkennung kann in schriftlicher oder elektronischer Form beim Sächsischen Oberbergamt gestellt werden und hat genaue Angaben zum Umfang der vorgesehenen Sachverständigentätigkeit zu enthalten. Das Anerkennungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. Hat das Sächsische Oberbergamt nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen über den Antrag entschieden und wurde die Frist durch das Sächsische Oberbergamt nicht verlängert, gilt die Anerkennung als erteilt; die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Genehmigungsfiktion sind entsprechend anzuwenden.

V Einzureichende Unterlagen

1. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) ein polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde oder Bestätigung der Meldebehörde, dass ein derartiges Führungszeugnis beantragt wurde,
 - b) ein tabellarischer Lebenslauf mit beruflichem Werdegang,

VI Anerkennung

1. Das Sächsische Oberbergamt kann mit dem Bewerber ein Prüfungsgespräch durchführen, in dessen Ergebnis über die Anerkennung entschieden wird. Für die Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen nach Ziffer III Nummer 1 Buchstabe a und c können auch Dritte hinzugezogen werden.
2. Der Sachverständige erhält über seine Anerkennung eine Urkunde (Anlage 1). Die Urkunde gibt die Rechtsgrundlage an und bezeichnet den sachlichen Umfang und die zeitliche Geltung der Sachverständigentätigkeit.

3. Die Anerkennung als Sachverständiger ist gebührenpflichtig.

anerkannter Sachverständiger für (Angabe des Fachgebietes gemäß Urkunde)" zu unterzeichnen.

VII Verpflichtung

1. Sachverständige werden vor Aufnahme der Tätigkeit nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 des Verpflichtungsgesetzes durch das Sächsische Oberbergamt auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten förmlich verpflichtet und auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung eines für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten nach § 11 Absatz 1 Nummer 4 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, hingewiesen. Über die Verpflichtung wird eine Niederschrift (Anlage 2) angefertigt. Der Sachverständige erhält eine Kopie dieser Niederschrift.
2. Eine Verpflichtung entfällt, wenn der Sachverständige nachweist, dass er bereits nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet worden ist.

VIII Pflichten und Rechte der Sachverständigen

1. Sachverständige sind verpflichtet, ihre Sachverständigentätigkeit auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften unparteiisch und unabhängig, unter Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Technik des jeweiligen Sachverständigenbereichs, durchzuführen.
2. Sachverständige sind verpflichtet, dem Sächsischen Oberbergamt unverzüglich Änderungen der Anerkennungsvoraussetzungen nach Ziffer III schriftlich mitzuteilen.
3. Die Sachverständigen sind berechtigt, die Bezeichnung „Vom Sächsischen Oberbergamt anerkannter Sachverständiger für (Angabe des Fachgebietes gemäß Urkunde)" zu führen. Sie haben ihre Arbeitsergebnisse mit der Angabe „Vom Sächsischen Oberbergamt

IX Verlängerung der Anerkennung

1. Die Anerkennung als Sachverständiger kann nach Maßgabe der Anlage 3 verlängert werden und ist von dem Sachverständigen drei Monate vor Ablauf der auf der Urkunde angegebenen Frist beim Sächsischen Oberbergamt schriftlich oder elektronisch zu beantragen.
2. Die Zustimmung der beantragten Verlängerung kann von weiteren Nachweisen (z. B. Vorlage eines Gesundheitszeugnisses) abhängig gemacht werden. Eine Verlängerungsentscheidung erfolgt in einem vereinfachten Anerkennungsverfahren und ist gebührenpflichtig.

X Beendigung/Beschränkung der Anerkennung

1. Die Anerkennung durch das Sächsische Oberbergamt erlischt durch Rücknahme, Widerruf, Verzicht oder mit Erledigung durch Fristablauf.
2. Nach erfolgter/m Rücknahme, Widerruf oder Verzicht ist der bisherige anerkannte Sachverständige verpflichtet, die Anerkennungsurkunde unverzüglich nach Vollziehbarkeit der Entscheidung an das Sächsische Oberbergamt zurückzusenden. Im Falle der sachlichen Beschränkung erhält der anerkannte Sachverständige eine neue Anerkennungsurkunde, aus der die Beschränkung seiner Anerkennung hervorgeht.

XI Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 24. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Sächsischen Oberbergamtes zur Anerkennung und Tätigkeit von Sachverständigen (Sachverständigenrichtlinie) vom 20. September 2016 außer Kraft.

Freiberg, den 24. Januar 2019

Sächsisches Oberbergamt
Prof. Dr. Bernhard Cramer
Oberberghauptmann

Anlagen

SÄCHSISCHES
OBERBERGAMT



Freistaat
SACHSEN

Anlage 1 (zu Ziffer VI Nr.2)

Urkunde

<Titel Vorname Name>
geb. am

wird hiermit als

Sachverständige(r)
für
<Fachgebiet>

nach § ... der SächsBergVO in Verbindung mit § 23a ABergV anerkannt.

Bemerkungen: Die Anerkennung ist bis zum *[im Regelfall fünf Jahre]* befristet.

<Siegel>

Freiberg, Datum

Prof. Dr. Bernhard Cramer
Oberberghauptmann



Anlage 2 (zu Ziffer VII Nr.1)

Niederschrift

über die förmliche Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes

(Ort)

(Datum)

Vor dem zuständigen Unterzeichnenden erscheint heute zum Zwecke der Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942)

Herr/Frau geboren am

beschäftigt bei

Der/Die Erschienene wird auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Obliegenheiten verpflichtet. Ihm/Ihr wird der Inhalt der folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches bekanntgegeben:

- § 97 b Abs. 2 in Verb. mit §§ 94 bis 97 (Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses)
- § 133 Abs. 3 (Verwahrungsbruch)
- § 201 Abs. 3 (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes)
- § 203 Abs. 2, 4, 5 (Verletzung von Privatgeheimnissen)
- § 204 (Verwertung fremder Geheimnisse)
- §§ 331, 332 (Vorteilsannahme und Bestechlichkeit)
- § 353 b (Verletzung des Dienstgeheimnisses)
- § 355 (Verletzung des Steuergeheimnisses).

Der/Die Erschienene wird darauf hingewiesen, dass er/sie auf Grund der Verpflichtung unter die vorstehenden Strafvorschriften fallen kann.

Er/Sie erklärt, nunmehr vom Inhalt der genannten Bestimmungen unterrichtet zu sein, unterzeichnet dieses Protokoll nach Vorlesung zum Zeichen der Genehmigung und bestätigt gleichzeitig den Empfang einer Niederschrift und der oben genannten Vorschriften.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben

Dies wird durch Unterschrift bescheinigt

Unterschrift der oder des Verpflichteten
(Vor- und Zuname)

Unterschrift der oder des Verpflichtenden

Eine Durchschrift der Niederschrift und die oben genannten Vorschriften habe ich erhalten und von ihnen Kenntnis genommen.

(Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter bzw. ihre oder seine Beauftragte oder ihr oder sein Beauftragter)

Zur Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz:

Auszug aus dem Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist

§ 97 b: Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses

(1) Handelt der Täter in den Fällen der §§ 94 bis 97 in der irrigen Annahme, das Staatsgeheimnis sei ein Geheimnis der in § 97 a bezeichneten Art, so wird er, wenn

1. dieser Irrtum ihm vorzuwerfen ist,
2. er nicht in der Absicht handelt, dem vermeintlichen Verstoß entgegenzuwirken, oder
3. die Tat nach den Umständen kein angemessenes Mittel zu diesem Zweck ist,

nach den bezeichneten Vorschriften bestraft. Die Tat ist in der Regel kein angemessenes Mittel, wenn der Täter nicht zuvor ein Mitglied des Bundestages um Abhilfe angerufen hat.

(2) War dem Täter als Amtsträger oder als Soldat der Bundeswehr das Staatsgeheimnis dienstlich anvertraut oder zugänglich, so wird er auch dann bestraft, wenn nicht zuvor der Amtsträger einen Dienstvorgesetzten, der Soldat einen Disziplinarvorgesetzten um Abhilfe angerufen hat. Dies gilt für die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten und für Personen, die im Sinne des § 353 b Absatz 2 verpflichtet worden sind, sinngemäß.

§ 94: Landesverrat

(1) Wer ein Staatsgeheimnis

1. einer fremden Macht oder einem ihrer Mittelsmänner mitteilt oder
2. sonst an einen Unbefugten gelangen lässt oder öffentlich bekannt macht, um die Bundesrepublik Deutschland zu benachteiligen oder eine fremde Macht zu begünstigen,

und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine verantwortliche Stellung missbraucht, die ihn zur Wahrung von Staatsgeheimnissen besonders verpflichtet, oder
2. durch die Tat die Gefahr eines besonders schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt.

§ 95: Offenbaren von Staatsgeheimnissen

(1) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird, an einen Unbefugten gelangen lässt oder öffentlich bekannt macht und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wenn die Tat nicht in § 94 mit Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. § 94 Absatz 2 Satz 2 ist anzuwenden.

§ 96: Landesverräterische Ausspähung; Auskundschaften von Staatsgeheimnissen

(1) Wer sich ein Staatsgeheimnis verschafft, um es zu verraten (§ 94), wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Wer sich ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird, verschafft, um es zu offenbaren (§ 95), wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§ 97: Preisgabe von Staatsgeheimnissen

(1) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird, an einen Unbefugten gelangen lässt oder öffentlich bekannt macht und dadurch fahrlässig die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird und das ihm kraft seines Amtes, seiner Dienststellung oder eines von einer amtlichen Stelle erteilten Auftrages zugänglich war, leichtfertig an einen Unbefugten gelangen lässt und dadurch fahrlässig die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Die Tat wird nur mit Ermächtigung der Bundesregierung verfolgt.

§ 97 a: Verrat illegaler Geheimnisse

Wer ein Geheimnis, das wegen eines der in § 93 Absatz 2 bezeichneten Verstöße kein Staatsgeheimnis ist, einer fremden Macht oder einem ihrer Mittelsmänner mitteilt und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird wie ein Landesverräter (§ 94) bestraft. § 96 Absatz 1 in Verbindung mit § 94 Absatz 1 Nummer 1 ist auf Geheimnisse der in Satz 1 bezeichneten Art entsprechend anzuwenden.

§ 93 Absatz 2:

Tatsachen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder unter Geheimhaltung gegenüber den Vertragspartnern der Bundesrepublik Deutschland gegen zwischenstaatlich vereinbarte Rüstungsbeschränkungen verstoßen, sind keine Staatsgeheimnisse.

§ 133: Verwahrungsbruch

(1) Wer Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in dienstlicher Verwahrung befinden oder ihm oder einem anderen dienstlich in Verwahrung gegeben worden sind, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Dasselbe gilt für Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in amtlicher Verwahrung einer Kirche oder anderen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts

befinden oder von dieser dem Täter oder einem anderen amtlich in Verwahrung gegeben worden sind.

(3) Wer die Tat an einer Sache begeht, die ihm als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 201: Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt

1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt

1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder
2. das nach Absatz 1 Nummer 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nummer 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.

Die Tat nach Satz 1 Nummer 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechnete Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74 a ist anzuwenden.

§ 203: Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder

7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle

anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekannt gegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(3) Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Beauftragter für den Datenschutz bekannt geworden ist. Ebenso wird bestraft, wer

1. als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind,
2. als im Absatz 3 genannte mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese

zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, oder

3. nach dem Tod der nach Satz 1 oder nach den Absätzen 1 oder 2 verpflichteten Person ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das er von dem Verstorbenen erfahren oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(6) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 204: Verwertung fremder Geheimnisse

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 203 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 331: Vorteilsannahme

(1) Ein Amtsträger, ein Europäischer Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehmen wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ein Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehmen wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 332: Bestechlichkeit

(1) Ein Amtsträger, ein Europäischer Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehmen und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ein Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehmen und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,

1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 353 b: Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein Geheimnis, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt, anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er

1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder
2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist,

an einen anderen gelangen lässt oder öffentlich bekannt macht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(3a) Beihilfehandlungen einer in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Strafprozessordnung genannten Person sind nicht rechtswidrig, wenn sie sich auf die Entgegennahme, Auswertung oder Veröffentlichung des Geheimnisses oder des Gegenstandes oder der Nachricht, zu deren Geheimhaltung eine besondere Verpflichtung besteht, beschränken.

(4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt

1. von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans
 - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes bekannt geworden ist,
 - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1;
2. von der obersten Bundesbehörde
 - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei einer oder für eine Behörde oder bei einer anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Stelle bekannt geworden ist
 - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2, wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes verpflichtet worden ist;
3. von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nummer 2.

§ 355: Verletzung des Steuergeheimnisses

(1) Wer unbefugt

1. Verhältnisse eines anderen, die ihm als Amtsträger
 - a) in einem Verwaltungsverfahren, einem Rechnungsprüfungsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen,
 - b) in einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder in einem Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit,
 - c) aus anderem Anlass durch Mitteilung einer Finanzbehörde oder durch die gesetzlich vorgeschriebene Vorlage eines Steuerbescheids oder einer Bescheinigung über die bei der Besteuerung getroffenen Feststellungen bekannt geworden sind, oder
2. ein fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm als Amtsträger in einem der in Nummer 1 genannten Verfahren bekannt geworden ist, offenbart oder verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Verhältnisse eines

anderen oder ein fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis sind dem Täter auch dann als Amtsträger in einem in Satz 1 Nummer 1 genannten Verfahren bekannt geworden, wenn sie sich aus Daten ergeben, zu denen er Zugang hatte und die er unbefugt abgerufen hat.

(2) Den Amtsträgern im Sinne des Absatzes 1 stehen gleich

1. die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
2. amtlich zugezogene Sachverständige und
3. die Träger von Ämtern der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Dienstvorgesetzten oder des Verletzten verfolgt. Bei Taten amtlich zugezogener Sachverständiger ist der Leiter der Behörde, deren Verfahren betroffen ist, neben dem Verletzten antragsberechtigt.



Anlage 3 (zu Ziffer IX Nr.1)

Selbstauskunft

zur Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen als Sachverständige(r) des Sächsischen Oberbergamtes

I. Mir ist bekannt, dass die Selbstauskunft von mir nicht verlangt werden kann, jedoch das Sächsische Oberbergamt seine Entscheidung für eine Verlängerung der Anerkennung als Sachverständige(r) auf die vollständigen und wahrheitsgemäßen Angaben aus dieser Auskunft stützt und diese zur Vorbedingung macht. Im Rahmen der **freiwilligen Selbstauskunft** erteile ich dem Sächsischen Oberbergamt die nachfolgenden Informationen in Bezug auf eine mögliche Verlängerung der Sachverständigenanerkennung:

	Sachverständige(r)	
Name, Vorname (ggf. Geburtsname)		
Sachverständige(r) für		
aktuelle Anschrift Straße PLZ Ort		
aktuelle Anschrift des Arbeitgebers, In dessen Auftrag die Sachverständigen- tätigkeit erfolgt		
Telefon-Nummer/ Mobilfunk		
Email-Adresse (freiwillig)		
Die Anerkennungsvoraussetzungen gem. Ziffer III der Sachverständigen- richtlinie entsprechen denen zum Zeitpunkt meiner letzten Anerken- nung.	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> nein (Änderungen bitte nachstehend eintragen)
	(ggf. Beiblatt hinzufügen)	
Nachweise zu Fortbildungen und lau- fenden Prüftätigkeiten	(ggf. Beiblatt hinzufügen)	

II. Ich erkläre, dass die vorgenannten Angaben vollständig und wahrheitsgemäß gemacht wurden. Falschangaben können den Widerruf der Verlängerung der Sachverständigenanerkennung zur Folge haben.

Ort, Datum

Unterschrift Sachverständige(r)

Absatz: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73797

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon: 0351 564-1184

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Telefon: 0351 48526-0
Telefax: 0351 48526-61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

31. Januar 2019

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 EUR Postversand) bzw. 107,97 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 24,53 EUR und zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.